



Zum Thema

„Ehe für alle“ – auch in der Kirche?

Ordination, Bibel und Gewissen.

Reaktion auf den Beschluss der Württembergischen Landessynode

Rainer Mayer

Am 28. November 2017 stimmte die Synode der Württembergischen Landeskirche über ein „Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“ ab. In der geheimen Abstimmung votierten 62 Synodale dafür, 33 dagegen. Somit wurde die notwendige $\frac{2}{3}$ -Mehrheit knapp verfehlt. Nach dem zur Abstimmung gestellten Vorschlag des Oberkirchenrates sollten die einzelnen Kirchengemeinden öffentliche Segnungsgottesdienste für Schwule und Lesben über eine Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung einführen können. Als Voraussetzung dafür nannte der Gesetzentwurf eine Dreiviertelmehrheit im örtlichen Kirchengemeinderat und die Stimme des/der Pfarrer. Dieser Vorschlag des Oberkirchenrates, der als Kompromiss zwischen Befürwortern und Ablehnenden einer öffentlichen kirchlichen Trauung Gleichgeschlechtlicher gedacht war, war also in der Synode gescheitert. Wäre der Vorschlag durchgekommen, wäre allerdings der Dissens nicht beseitigt, sondern auf die Ebene der jeweiligen Kirchengemeinde verlagert worden. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses Professor Dr. Christian Heckel stellte fest, die Synode sei sich weder

darin einig, wie die Heilige Schrift, noch wie die reformatorischen Bekenntnisschriften zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare stünden. – Sollte es in den Gemeinden anders sein?

Nach der Entscheidung in der Landessynode kann nun also laut Kirchenrecht eine solche Amtshandlung nicht durchgeführt werden. Die Möglichkeit persönlicher Seelsorge, die keine öffentliche Amtshandlung darstellt, bleibt davon allerdings unberührt. Dennoch geht seither die Auseinandersetzung, sogar in verstärkter Form, weiter. Man kann fragen: Zählt persönliche Seelsorge etwa gar nichts? Findet sie überhaupt statt? Oder geht es in der Debatte vielmehr um öffentliche Demonstration und Propaganda für eine bestimmte Lebensweise? Soll die Kirche dafür instrumentalisiert werden?

Der Synodenbeschluss löste also keine neue Besinnung über Bibel und Bekenntnis aus. Vielmehr entstand eine Art öffentlicher Revolte. Die Mehrheit der Dekane in der evangelischen Landeskirche Württemberg fordert nun die Erlaubnis zur öffentlichen Segnung homosexueller Paare in ihren Kirchen. Die Ulmer Prälatin hatte im Dezember 2017 ein entsprechendes Schreiben



zusammen mit Dekanen verfasst. Inzwischen haben mindestens vierzig von rund fünfzig Dekanen unterzeichnet, wie sie berichtet. (Schwäbische Zeitung und Süddeutsche Zeitung am 5.01.2018). „Ohne eine öffnende Regelung werden wir auf absehbare Zeit mit einer Fülle von schwerwiegenden Gewissenskonflikten in dieser Sache konfrontiert werden“, heißt es (Südwest-Presse am 15.01.2018). – Zusätzlich haben im Januar 2018 über fünfzig Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich angekündigt, dass sie auf Wunsch gleichgeschlechtlicher Partner dennoch eine kirchliche Trauung als öffentliche Amtshandlung durchführen würden. Das wäre zwar ein Rechtsbruch, doch die Betroffenen berufen sich auf ihr Gewissen. Die Begründung lautet: „So erklären wir, die unterzeichnenden Pfarrerinnen und Pfarrer, hiermit, dass wir uns an die Heilige Schrift und unser Gewissen gebunden fühlen und deshalb auf Wunsch gleichgeschlechtlicher Ehepaare, die ihre Ehe in lebenslanger Treue zueinander vor Gott führen wollen, eine Amtshandlung durchführen werden.“ (Stuttgarter Zeitung, 15. Januar 2018). – Große Unterstützung und lauter Beifall der Massenmedien begleiten die genannten Aktionen.

Zunächst ist bemerkenswert, dass in dem zitierten Brief der Pfarrer von „gleichgeschlechtlichen Ehepaaren“ die Rede ist. Bisher war seit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften. Lebenspartnerschaften“ vom Februar 2001 ausschließlich von „Lebenspartnerschaft“ die Rede. Denn laut wiederholter Bestätigungen durch das Verfassungsgericht bezieht sich der Begriff „Ehe“ in Artikel 6 „Ehe und Familie ...“ des deutschen Grundgesetzes auf die Verbindung

von Mann und Frau. Nachdem allerdings SPD, FDP und die Grünen im Juni 2017 die Einführung einer „Ehe für alle“ zur Bedingung für eine künftige Koalition mit der CDU/CSU gemacht hatten, wurde am 30. Juni in der letzten Sitzung des Bundestages vor der Neuwahl die Abstimmung über die Einführung einer „Ehe für alle“ den Abgeordneten als „Gewissensentscheidung“ freigestellt. Denn die CDU/CSU-Fraktion hatte dies bisher abgelehnt. Diese Maßnahme sollte nach der Wahl eine Parteienkoalition zwecks Regierungsbildung erleichtern. Dafür stellte man also das Eherecht zur Disposition! Schließlich stimmten 226 Abgeordnete gegen und 393 Abgeordnete für das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“. Im Vollzug war die Neuregelung eine einfache Sache. Es wurde lediglich der Paragraph 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) um wenige Worte erweitert. Er lautet nun: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“ Selbstverständlich gilt weiterhin, dass die Rechte von Kirchen oder Religionsgemeinschaften von solch eherechtlichen Änderungen unberührt bleiben (siehe Art. 140 GG Art. 137, Abs. 3 WRV). Dennoch wurde das Ergebnis der Bundestagsabstimmung von führenden Kreisen in der EKD begrüßt!

Am 1. Oktober 2017 trat das neue Gesetz in Kraft. Erst seitdem kann man tatsächlich von „Homo-Ehe“ sprechen, was in den Massenmedien aber längst vorher geschehen war, um die entsprechenden Stimmungen und Tendenzen zu fördern. Zudem ist die Frage offen, ob das neue Gesetz nicht sogar verfassungswidrig ist. Die Experten sind unterschiedlicher Meinung. Jedenfalls ist unbestritten, dass

1949 bei Einführung des Grundgesetzes im Artikel 6 selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dass eine Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden kann, zumal damals homosexuelle Handlungen unter Männern sogar noch strafbar waren. Falls das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ verfassungswidrig ist, wäre für eine entsprechende Änderung des bisherigen Eherechts eine parlamentarische Zweidrittelmehrheit notwendig. Diese war am 30. Juni 2017 nicht gegeben!

Es ist nun erstaunlich, wie rasch innerkirchliche Interessengruppen öffentlichen Tendenzen und Stimmungen nicht nur folgen, sondern ihnen sogar vorauslaufen. Denn die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben ja von den staatlichen Neuerungen unberührt. Und ob Letztere Bestand haben, ist noch offen.

Die Berufung auf Bibel und Gewissen derjenigen, die gegen den Beschluss der Landessynode handeln wollen, hört sich zunächst gut lutherisch an, hatte doch Luther 1521 auf dem Reichstag zu Worms „vor Kaiser und Reich“ bekannt: „Wenn ich nicht durch Zeugnisse der Schrift oder durch klare Vernunftgründe überwunden werde ..., so bin ich durch die Stellen der Heiligen Schrift, die ich angeführt habe, überwunden in meinem Gewissen und gefangen in dem Worte Gottes. Daher kann und will ich nichts widerrufen ...“ – Luther hat mit diesen Worten allerdings keine „Gewissensreligion“ verkündet, wie in der Forschung schon behauptet wurde. Wenn die in den Allgemeinen Menschenrechten politisch verankerte Gewissensfreiheit unter anderem eine Folge

auch dieses Bekenntnisses ist, so hat Luther jedoch nicht eine inhaltsleere allgemeine Gewissensfreiheit gemeint, sondern ein an die Heilige Schrift gebundenes Gewissen. Denn das menschliche Gewissen ist fehlbar. Es muss gebildet werden. Ein Christ lässt sein Gewissen durch die Heilige Schrift prägen.

Nun heißt es zwar in der Erklärung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Beschluss der Württembergischen Synode nicht folgen wollen, „dass wir uns an die Heilige Schrift und unser Gewissen gebunden fühlen“. Anders als bei Luther werden hier jedoch keine Stellen der Heiligen Schrift angeführt, die solche Gewissensbindung begründen könnten. Das Gegenteil ist der Fall. In der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Thema „Homosexualität und Kirche“ heißt es bibelwissenschaftlich korrekt auf Seite 21 ausdrücklich, „dass es keine biblischen Aussagen gibt, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen – im Gegenteil“. – Selbstverständlich ist hinzuzufügen, dass damit homosexuell geprägte Menschen nicht abgewertet oder gar „unter Druck gesetzt werden, weil sie ihre Prägung annehmen oder weil sie für sich nach einer Veränderungsmöglichkeit (aus dem Glauben) suchen“ (ebd., S. 39). – Schließlich gibt es für Pfarrerinnen und Pfarrer auch eine Ordinationsverpflichtung. Es ist ebenfalls eine Gewissensfrage, ob man bereit ist, sich daran zu halten. Schließlich ist nicht einsichtig, wieso „schwerwiegende Gewissenskonflikte“ entstehen, wenn eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht öffentlich durch eine Amtshandlung als „Ehe“ proklamiert werden soll. Jedenfalls ist

nicht das Bewährte, sondern die Neuerung geistlich und theologisch begründungspflichtig (vgl. Dietrich Bonhoeffer, Ethik, „Christus, die Wirklichkeit und das Gute“, Werke Bd. 6, S. 56).

Somit ist offensichtlich, dass der Gewissensbegriff, wie er in der Erklärung der Amtsträger, die dem Beschluss der Württembergischen Synode nicht folgen wollen, nicht dem Gewissensverständnis Martin Luthers entspricht. Allenfalls können sich diese Pfarrpersonen auf die allgemeine bürgerliche Gewissensfreiheit berufen. Diese allgemeine Gewissensfreiheit bleibt jedem Bürger unbenommen, im zivilen Bereich selbstverständlich auch Ordinierten. Sie kann aber nicht als Begründung dafür angeführt werden, gegen das Kirchenrecht eine nicht genehmigte kirchliche Amtshandlung frei einzuführen und damit sogar das auch vom Staat gewährte innerkirchliche Recht zu unterlaufen und auszuhöhlen.

Wie wichtig kirchliches Freiheitsrecht gegenüber staatlichen Vorgaben ist, hat man im „Dritten Reich“ gesehen. Auch damals gab es in der Kirche Kräfte, die in vorauslaufendem Gehorsam staatliche Gesetze kirchlich übernehmen wollten. Man sollte deshalb bedenken, wie problematisch es ist, das kirchliche Freiheitsrecht durch innerkirchlichen Rechtsbruch und kritiklose Anpassung an gesellschaftliche Trends auszuhöhlen. – Das biblische Eheverständnis hingegen, das Gebot, ist eindeutig und klar: Auf die Pharisäerfrage nach der Ehescheidung (Mk. 10,1–12; Mt. 19,1–9) antwortet Jesus, indem er auf die Schöpfung verweist: „männlich und weiblich schuf er [Gott der HERR]

sie“ (1Mose 1,27) und „darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen und die zwei werden ein Leib sein“ (1Mose 2,24). Indem Jesus dem Zitat aus dem Alten Testament die Wörter „die zwei“ hinzufügt, und Ehescheidung zur Folge menschlicher „Herzshärtigkeit“ erklärt, ist eindeutig, dass er die lebenslange Verbindung und Treue zwischen einem Mann und einer Frau meint. Daran gibt es nichts zu deuteln! Gewiss können Ehen aufgrund von „Herzshärtigkeit“ scheitern. Wenn dann Vergebung gesucht wird, gilt, was Jesus zur Ehebrecherin sagte: „Ich verurteile dich nicht, doch gehe hin und sündige von nun an nicht mehr“ (Joh. 8,11).

Schließlich wäre gewissenhaft zu bedenken, dass mit einer „Ehe für alle“ wahrscheinlich nur ein Anfang für weitere politische (und kirchliche?) Forderungen gesetzt ist, etwa die Forderung nach einer Ehe für mehrere Personen. Die islamische Mehrehe hat im Land bereits Einzug gehalten. Innerkirchlich gelten laut § 39.1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ja auch nur noch „Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung“ als die entscheidenden ethischen Kriterien für eine Ehe. Könnten diese nicht ebenso gut für eine Mehrehe Anwendung finden? – Das Gebot Jesu als Norm für das, was Ehe ist und was nicht, ist hingegen eindeutig und klar! – Fazit: Zurück zur biblischen Ethik. Die Diskussion ist längst in eine Schiefelage geraten. Wenn die Grundlagen aufgelöst sind, gibt es kein Halten mehr! Wo man in bewusster Opposition gegen das biblische Gebot segnet, was Gott der HERR nicht segnet, zieht man sich nicht Segen, sondern Fluch zu (vgl. 5Mose 28; vgl. 3Mose 26).